

MÜLHEIM UNITED

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR und RECHTSFORM

- a) Der Verein trägt den Namen „ Mülheim United “
- b) er hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
- c) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 GRUNDSÄTZE

1. Die Mitglieder des Vereins sind der demokratischen Grundhaltung und den internationalen Menschenrechten verpflichtet.
2. Der Verein tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 15 AO
3. die Förderung der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens.
4. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene.
5. Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammen, die seine Ziele teilen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- A.) Der Vereins wurde insbesondere ins Leben gerufen, um Waisenkinder und andere Opfer von Grenzkonflikten zu unterstützen. Zu diesem Zweck sollen Geld – und Sachspenden an Krankenhäuser, Schulen und andere Einrichtungen, die

MÜLHEIM UNITED

Bedürftigen helfen,geleistet werden. Gesundheit,Hygiene, ausreichende Ernährung und Bildung sind die Voraussetzung, um den Menschen in Afrika ein besseres Leben zu ermöglichen und die afrodeutsche Kultur zu fördern.

- B.) Organisation von Festen und Veranstaltungen, bei denen die Besucher über die Probleme in Afrika aufklärt, Spenden gesammelt und neue Wohltäter gefunden werden soll.
- C.) Sammeln von Hilfsmitteln,Gütern,Medizinesche Geräten, und spenden für Krankenhäuser,Waisenhäuser,Schulen und Soziale Einrichtungen.
- D.) Regelmäßige Informationsveranstaltung, Seminaren und Ausstellunge
- E.) Projekten und Begegnungen, die Partizipation und Integration fördern
- F.) Durchführung und Unterstützung von Entwicklungspolitischen Aktivitäten in Deutschland und in Afrika.
- G.) Initierung und Förderung der Integration von Migranten ,Flüchtlingen und Asylbewerbern in unsere Gesellschaft.
- H.) Aufbau und Betrieb eines Bildungswerkes um llegal Migration zuverhindern und – das ist die Basis für wirtschaftlichen Wohlstand, sowie armut zu überwinden
- I.) Förderung der hilfe für Flüchtlinge und die nachhaltige Begleitung der Selbsthilfe

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Spenden, Beiträge und Erlöse.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Über der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, nachdem ein mündliches oder schriftliches Aufnahmeersuchen gestellt wurde.Mitglied kann jede natürliche oder juristische person sein, die die Bestrebungen des Vereins Unterstützen möchte. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf,steht dem

MÜLHEIM UNITED

Bewerber die Berufung an die Mitdliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt.
 - c. Der freiwillige Austritterfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer zweimonatigen kündigungssfrist zum schluss eines Kalenderjahres
 - d. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann,nachdem ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung gegen wurde,aus sachlichen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinziele schädigendes Verhalten,die verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahmen durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
 - e. durch Auflösung der juristischen person.

§ 6 MITGLIEDSBEITRÄGEN

1.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und muss der Satzung entsprechen. Der Beitrag ist zum 30. Januar jedes Jahres oder bei Beendigung der Mitgliedschaft fällig.

2.) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht entrichten, werden gemäß § 3 dieser Satzung aus dem Verein ausgeschlossen.

MÜLHEIM UNITED

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Mindestens **zweimal** im Jahr oder bei Bedarf findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels des Vorstandes oder im Interesse des Vereins einzuberufen.
- 2.) Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer **Frist von zwei Wochen schriftlich** oder **per E-mail** unter bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3.) Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich, d.h. sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitglieder können teilnehmen.
- 4.) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen **ordentlichen Mitgliedern** zu und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie vorschriftsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen sind abweichend 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 6.) Für die Auflösung des Vereins werden 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen benötigt.

Außerordentliche Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen beratende Funktion.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers
- Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Abwahl und Wahl des Vorstands
- Änderung in der Vereinssatzung
- Bestellung und Abberufung von Liquidatoren
- Auflösung des Vereins

MÜLHEIM UNITED

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der VORSTAND

- 1.) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (*Kernvorstand*).
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem/der Schriftführer_in
 - dem Schatzmeister
 - der Finanzsekretär

- 2.) weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen."

- 3.) Die Amtszeit des Vorstands dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig, Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.

- 4.) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

- 5.) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

- 6.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- 7.) Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

MÜLHEIM UNITED

8.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
- Erstellung des Jahres – und des Geschäftsberichts.
- Aufnahmen von neuen Mitgliedern.

§ 9 BERATENDES GREMIUM

Beim Mülheim United kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des Vereins zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des Mülheim United Persönlichkeiten berufen, die im Bereich oder in der Umgebung des Wirkungsraum ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur Mülheim United Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 2 Jahre und kann wiederholt werden.

§10 KASSENPRÜFUNG

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des Vereins, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 12 PROTOLOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen.

MÜLHEIM UNITED

2. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter_in und dem von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter_in jeweils zu benennender/n Protokollführenden zu unterschreiben.

§ 13 GESCHÄFTSSTELLE

Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.

Die Geschäftsstelle soll von einem/einer Leiter/in geführt werden, der/die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. Er/Sie berichtet an den/die Vorsitzende/n des Vorstandes.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an Mamfe Charity e.V., Vereinsregister Duisburg, Registerblatt: VR 56 35.

§ 15 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 03.05.2019 beschlossen worden und tritt mit Änderung in das Vereinsregister in Kraft.